

Möglichkeiten der Beschäftigungsförderung

Asylsuchende haben unbeschränkten Zugang zur Beratung der Bundesagentur für Arbeit. Für die übrigen Leistungen der Beschäftigungsförderung, wie zum Beispiel Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder die Förderung aus dem Vermittlungsbudget, gelten Einschränkungen.

Nach Ablauf der Wartefristen für den Arbeitsmarktzugang besteht für Asylsuchende Zugang zu den Leistungen der Beschäftigungsförderung.

Asylsuchende aus Syrien und Eritrea können die Leistungen der Beschäftigungsförderung frühzeitig in Anspruch nehmen, also schon ab dem ersten Tag. Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ haben keinen Zugang zu den Leistungen, es sei denn, sie haben vor dem 01.09.2015 Antrag auf Asyl gestellt und sind bereits einer Kommune zugewiesen worden.

Integrationskurse & Berufsbezogene Deutschsprachförderung

Asylsuchende, die vor dem 01.08.2019 eingereist sind, arbeitsmarktnah* und seit mind. drei Monaten gestattet sind sowie Asylsuchende aus Eritrea oder Syrien können Integrations- und Berufssprachkurse absolvieren, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

*Das sind z.B. Personen, die ausbildungs- oder arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet sind, in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis sind oder ein Kind unter drei Jahren betreuen.

Kontakt

Flüchtlingsrat NRW e.V.
alpha OWL II
Wittener Straße 201
D- 44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 - 587315 - 80
Fax: +49 (0) 234 - 587315 - 75
Telefonische Erreichbarkeit: Mo. bis Fr., 10-16 Uhr

E-Mail: alphaOWL@fnrnw.de
Internet: www.fnrnw.de/alpha-owl/

Das Projekt alpha OWL II wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IVAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



FlüchtlingsRAT NRW e.V.

Zugang zum Arbeitsmarkt

mit Aufenthaltsgestattung
im laufenden Asylverfahren
(Stand: März 2020)

Herausgeber:
Flüchtlingsrat NRW e.V. im Rahmen
des Projektes alpha OWL II



Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Asylsuchenden kann die Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Dies umfasst die unselbstständige Tätigkeit - die Beschäftigung - und seit dem 01.03.2020 auch die selbstständige Tätigkeit. Auch die Beschäftigung im Rahmen von Leiharbeit ist möglich.

Für ein konkretes Stellenangebot muss vorab immer eine **Beschäftigungserlaubnis** bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Grundsätzlich holt die Ausländerbehörde während der ersten vier Jahre des Aufenthalts die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein, die die Beschäftigungsbedingungen prüft. In einigen Ausnahmen ist keine Zustimmung der BA erforderlich, beispielsweise für betriebliche Ausbildungen sowie für karitative, religiöse, künstlerische oder journalistische Tätigkeiten.

In der Regel gelten **Praktika** als Beschäftigung und erfordern daher eine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde. Auch hierfür ist grundsätzlich die Zustimmung der BA erforderlich. Bestimmte Praktika im Rahmen von Ausbildung und Studium können auch ohne Zustimmung der BA erlaubt werden.

Hospitationen und **ehrenamtliche Arbeit** gelten nicht als Beschäftigung und bedürfen somit keiner Beschäftigungserlaubnis.

Wartefristen für den Arbeitsmarktzugang

Folgende Wartefristen gelten für den Zugang zum Arbeitsmarkt:

- **bis zum 3. Monat des Aufenthalts in Deutschland:**
Es besteht eine dreimonatige Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang, in der die Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht erlaubt ist.
- **ab dem 4. Monat des Aufenthalts:**
Sofern die Zuweisung in eine Kommune schon stattgefunden hat, kann die Ausländerbehörde mit Zustimmung der BA eine Beschäftigungserlaubnis erteilen. Bei bestehender Wohnverpflichtung für eine Landesaufnahmeeinrichtung ist Asylsuchenden die Erwerbstätigkeit weiterhin nicht erlaubt.
- **ab dem 10. Monat des Aufenthalts:**
Wenn das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach Antragstellung unanfechtbar abgeschlossen wurde, ist eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen. Dafür muss die BA ihre Zustimmung zur Beschäftigung erteilt haben. Dieser Anspruch gilt sowohl nach Zuweisung in eine Kommune als auch bei Wohnverpflichtung für eine Landesaufnahmeeinrichtung.
- **ab dem 49. Monat des Aufenthalts:**
Nach vier Jahren Aufenthalt entfällt die Zustimmungspflicht der BA. Weiterhin ist die Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Mögliche Arbeitsverbote

Für gestattete Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsstaaten"*, die ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben, gilt ein absolutes **Arbeitsverbot**.

*Als „sichere Herkunftsstaaten“ gelten derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

Weiterbeschäftigung nach dem Asylverfahren

- **Nach positiver Entscheidung über den Asylantrag:**
Für anerkannte Schutzberechtigte besteht unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Weiterführung einer während des Asylverfahrens aufgenommenen Erwerbstätigkeit ist nahtlos möglich.
- **Nach Ablehnung des Asylantrags:**
Bei Ablehnung des Asylantrags ist die nahtlose Weiterführung einer während des Asylverfahrens aufgenommenen Erwerbstätigkeit nicht gesichert. Personen mit Duldung kann nach Ermessen der Ausländerbehörde die Erwerbstätigkeit erlaubt werden. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt können möglicherweise Arbeitsverbote und/ oder Wartefristen gelten.

Weitere Informationen finden Sie im Flyer
Zugang zum Arbeitsmarkt mit Duldung.